

Die Vollmacht

I. Definition: Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht (§ 166 II BGB)

II. Erteilung der Vollmacht

Die Vollmacht wird durch eine empfangsbedürftige formfreie Willenserklärung erteilt.

1. Empfangsbedürftige WE

Erklärungsempfänger der empfangsbedürftigen WE kann der zu Bevollmächtigende oder der Dritte sein, dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll (§ 167 I BGB). Daher ist zu unterscheiden:

Bei der Innenvollmacht (interne Vollmacht) erklärt der Vollmachtgeber dem zu Bevollmächtigenden, dass er ihn bevollmächtige (§ 167 I 1.Fall BGB)

Bei der Außenvollmacht (externe Vollmacht) erklärt der Vollmachtsgeber dem Dritten, dass er hiermit eine bestimmte Person bevollmächtige (§ 167 I 2.Fall BGB)

2. Form

Die Erklärung bedarf grundsätzlich keiner Form, insbesondere nicht der Form des Rechtsgeschäftes, auf das sich die Vollmacht bezieht (§ 167 II BGB).

Da die Bevollmächtigung keiner Form bedarf, kann sie nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend durch schlüssiges

Konversatorium zum Grundkurs im Bürgerlichen Recht I

Verhalten erteilt werden. (Ausnahme: Erteilung der Prokura muss ausdrücklich erfolgen, 48 HGB)

Ausnahmsweise aber gesetzlich geregelter Formzwang (vgl. § 1945 III BGB für die Bevollmächtigung zur Ausschlagung einer Erbschaft).

Ganz ausnahmsweise unterliegt in teleologischer Reduktion¹ des 167 II BGB auch die Vollmacht einem abgeleiteten Formzwang. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Formzwang **Warnfunktion** hat und der Geschäftsherr durch die Hingabe der Vollmacht bereits **rechtlich oder tatsächlich in gleicher Weise gebunden** ist wie durch das Rechtsgeschäft selbst.

→ Rechtliche Gebundenheit tritt z.B. ein, wenn die Vollmacht **unwiderruflich** ist (beachte allerdings, dass jede Vollmacht aus wichtigem Grund widerruflich ist).

→ Faktische Gebundenheit tritt z.B. ein, wenn der Nichtgebrauch der Vollmacht mit Nachteilen für den Vollmachtgeber (Vertragsstrafe) verbunden ist. Ebenso, wenn der Bevollmächtigte den Weisungen des Erwerbsinteressenten unterliegt. Oder wenn der Bevollmächtigte vom Selbstkontraktionsverbot des § 181 BGB befreit ist **und** dadurch endgültige Bindung eintritt.

Exkurs: Bürgschaft:

Die Vollmacht zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrags bzw. zur Ergänzung eines entsprechenden Blanketts untersteht

¹ Teleologische Reduktion beschreibt die Einschränkung einer nach dem Wortsinn zu weit gefassten Norm. Dies ist im Fall von § 167 II BGB sachgerecht, weil die hier aufgestellte Regel mit dem Sinn und Zweck anderer Regelungen, nämlich den hier anzuwendenden Formvorschriften, unvereinbar wäre.

Konversatorium zum Grundkurs im Bürgerlichen Recht I

wegen der von § 766 BGB bezweckten Warnfunktion generell dem Formzwang.

Beachte aber: Auch wenn wegen des Formzwangs keine wirksame Vollmacht erteilt wurde, kommt bei Aushändigung eines Blanketts eine Rechtsscheinhaftung analog 172 II BGB in Betracht.

III. Arten der Vollmacht

1. Spezial-, Gattungs-, und Generalvollmacht

Nach dem Umfang der Vollmacht unterscheidet man zwischen Spezialvollmacht (für ein bestimmtes Geschäft), Gattungsvollmacht (für eine Gattung oder Art von Geschäften) und Generalvollmacht (für alle Geschäfte, bei denen eine Vertretung zulässig ist; beachte aber, dass i.d.R. **völlig ungewöhnliche** Geschäfte von der Vollmacht nicht erfasst sind.)

Der Umfang der Vollmacht bestimmt sich **grundsätzlich** aus der Vollmacht selbst, **soweit nicht** der Umfang der Vertretungsmacht ausnahmsweise gesetzlich festgelegt ist, z.B. Prokura § 49 HGB, Handlungsvollmacht §§ 54 ff HGB.

Bestehen Zweifel am Umfang der Vollmacht, so ist dieser durch **Auslegung** nach §§ 133, 157 BGB zu ermitteln (denn die Vollmacht als Willenserklärung ist der Auslegung zugänglich).

2. Einzel- und Gesamtvollmacht

Soll der Bevollmächtigte allein zur Vertretung befugt sein, erteilt der Vollmachtgeber eine Einzelvollmacht. Sollen dagegen nur mehrere (etwa zwei) Vertreter zusammen den Vollmachtgeber vertreten können, erteilt dieser ihnen gemeinschaftlich eine

Konversatorium zum Grundkurs im Bürgerlichen Recht I

Gesamtvollmacht (eine solche ist z.B. in § 48 II HGB ausdrücklich vorgesehen).

3. Haupt- und Untervollmacht

Die Vollmacht kann auch die Befugnis des Bevollmächtigten enthalten, seinerseits einen Unterbevollmächtigten zu bestellen. Diese Befugnis ist i.d.R. gegeben, wenn der Geschäftsherr kein erkennbares Interesse an einer persönlichen Wahrnehmung durch den Bevollmächtigten hat (BGH WM 1959, 377).

Zwei Arten von Untervollmacht werden von der Rechtsprechung unterschieden:

- a) Der Vertreter räumt im Namen des Geschäftsherrn dem Unterbevollmächtigten Vertretungsmacht unmittelbar für den Geschäftsherrn ein. Tritt der Untervertreter im Namen des Geschäftsherrn auf, so treffen diesen die Folgen des rechtsgeschäftlichen Handelns. Voraussetzung dafür sind zwei gültige Bevollmächtigungen. Dabei ist vor allem zu prüfen, ob der Hauptbevollmächtigte sich bei der Unterbevollmächtigung im Rahmen der Hauptvollmacht gehalten hat und ob der Unterbevollmächtigte seinerseits die ihm erteilte Untervollmacht nicht überschritten hat.
→ Bestand eine der beiden Vollmachten nicht, so wird der Geschäftsherr nicht gebunden. Der Unterbevollmächtigte haftet als Vertreter ohne Vertretungsmacht nach § 179 BGB. Ebenso der Hauptbevollmächtigte, wenn die Hauptvollmacht nicht besteht (vgl. § 180 S.2 BGB)
- b) Der Vertreter bevollmächtigt im eigenen Namen den Unterbevollmächtigten, ihn (d.h. den Hauptvertreter) zu vertreten. Tritt der Unterbevollmächtigte im Namen des Hauptvertreters in

Konversatorium zum Grundkurs im Bürgerlichen Recht I

dessen Eigenschaft als Vertreter des Geschäftsherrn (also als Vertreter des Vertreters) auf, dann treffen die Folgen des rechtsgeschäftlichen Handelns „gleichsam durch den Hauptvertreter hindurch“ mittelbar den Geschäftsherrn.

Voraussetzung dafür ist auch hier, dass beide Bevollmächtigungen gültig sind.

→ Besteht in diesem Fall keine wirksame Hauptvollmacht, dann haftet nicht der Unterbevollmächtigte, sondern nur der Hauptbevollmächtigte dem Geschäftspartner gem. § 179 BGB, weil der Unterbevollmächtigte erkennbar gemacht hat, dass er nur eine vom Hauptbevollmächtigten abgeleitete Vertretungsmacht besitzt (sehr strittig, vgl. Brox BGB AT Rn. 548). Ist dagegen die Untervollmacht unwirksam, dann hat der Unterbevollmächtigte nach § 179 BGB einzustehen.

IV. Erlöschen der Vollmacht

1. Erlöschensgründe

- Grundsätzlich bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht nach der **Vollmacht** selbst (dies geht aus § 168 BGB nicht klar hervor, wird aber vorausgesetzt).
- Sekundär erlischt die Vollmacht nach § 168 S. 1 BGB mit dem **Grundverhältnis** (z.B. Arbeitsvertrag, Auftragsvertrag etc.), wenn dieses nicht abweicht (Beleg für Abstraktionsprinzip, weil sonst § 168 S. 1 BGB überflüssig wäre.)
- Schließlich ist endet die Vollmacht mit **Widerruf** gegenüber Vertreter oder Geschäftspartner, § 168 S. 3 BGB. (Wurde der Widerruf durch Parteivereinbarung ausgeschlossen, so bleibt ein Widerruf aus wichtigem Grund möglich).

Konversatorium zum Grundkurs im Bürgerlichen Recht I

- **Verzicht** oder **Geschäftsunfähigkeit** (vgl. § 165 BGB) des Bevollmächtigten
- **Tod** des *Bevollmächtigten* nach Maßgabe der §§ 168, 673, 675 BGB
- **Anfechtung** der Vollmacht (siehe Übersicht 14 – Stellvertretung).

Kein Erlöschen der Vollmacht tritt ein mit dem Tod des Vollmachtsgebers und zwar unabhängig davon, ob die Vollmacht fortwirkt oder erst später wirkt.

Nach den Auslegungsregeln der §§ 168 S. 1, 672, 673 BGB erlischt die Vollmacht nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, wenn auch das zugrundeliegende Kausalgeschäft nicht erlischt.

Die fortwirkende Vollmacht bezeichnet man als **transmortale Vollmacht**. Darüber hinaus ist auch eine **postmortale Vollmacht** möglich als Vollmacht auf den Todesfall bzw. Vollmacht über den Tod hinaus.

2. Folgen des Erlöschens

Ist die Vollmacht erloschen, fehlt dem bisher Bevollmächtigten die Vertretungsmacht. Handelt er dennoch im Namen des Vollmachtsgebers, wirkt das Rechtsgeschäft grundsätzlich nicht für und gegen den Vollmachtgeber.

Von diesem Grundsatz macht das Gesetz in §§ 170 bis 173 BGB Ausnahmen zugunsten des Dritten, der bei Vornahme des Rechtsgeschäfts das Erlöschen des Rechtsgeschäfts weder kennt noch kennen muss (§ 173 BGB).

Konversatorium zum Grundkurs im Bürgerlichen Recht I

Die §§ 170 bis 173 BGB schützen nach ihrem Wortlaut den guten Glauben des Dritten an den **Fortbestand** einer einmal wirksam erteilten Vertretungsmacht. Zurechenbarkeit des Rechtscheinstatbestandes ist anzunehmen, wenn Vertretene bei Setzung des objektiven Rechtsscheinstatbestandes geschäftsfähig ist und mit Kundgabewillen handelt. Diese beiden Merkmale sind erforderlich, weil die Rechtsscheinhaftung nur über den Mangel der Vollmacht, nicht aber über sonstige Mängel des Rechtsgeschäfts hinweghilft.

Nach ganz hM gelten die 170 ff BGB zudem **analog**, wenn die Vollmacht **von vorneherein nicht bestanden** hat.

- **§ 170 BGB:** Erteilung einer Außenvollmacht i.S.v. § 167 I Fall 2 BGB gegenüber einem Dritten.
- **§ 171 BGB:** Besondere Mitteilung oder Bekanntmachung einer (angeblichen) Innenvollmacht. *Bsp: Ankündigung eines Vertreterbesuchs.*
- **§ 172 BGB** knüpft den Rechtsschein an die Vorlage einer **Vollmachtsurkunde** durch den Vertreter, die der Vertretene dem Vertreter ausgehändigt hat.

Sonderproblem: Vorlage einer abhanden gekommenen Urkunde **Denkbar** wäre, in der nachlässigen Verwahrung eine Aushändigung zu sehen (Gleichbehandlung mit abredewidrig gefülltem Blankett).

Richtig ist jedoch, diese Analogie zu 172 abzulehnen und den Fall einer abhanden gekommenen Urkunde gleich zu behandeln mit dem Fall einer abhanden gekommenen Willenserklärung.

Argumente:

- Wortlaut 172 „Aushändigung“ setzt positives Tun voraus, also nicht nur Unterlassen (von Sorgfalt).

Konversatorium zum Grundkurs im Bürgerlichen Recht I

– Vergleich mit Blankett passt nicht, weil dieses immerhin willentlich übergeben wurde.

Ein ähnlicher Vertrauensschutz findet sich in §§ 370 BGB; 15, 56 HGB. Aber der gesetzliche Vertrauensschutz hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Deshalb hat die Rechtsprechung in Anlehnung an die gesetzlich geregelten Fälle die **Grundsätze über Duldungs- und Anscheinsvollmacht** entwickelt.

V. Duldungs- und Anscheinsvollmacht

Zur Problematik der Duldungs- und Anscheinsvollmachten siehe die gesonderte Übersicht – Vollmachtenproblematik.

VI. Beschränkung der Vertretungsmacht

Der rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Vertretungsmacht sind in besonderen Fällen Grenzen gesetzt.

- Durch § **181 BGB**, wenn bei einem Inschlaggeschäft infolge Personengleichheit die Gefahr einer Interessenkollision besteht.
- Durch die Regeln vom **Missbrauch der Vertretungsmacht**

1. Missbrauch der Vertretungsmacht

Hinsichtlich des Missbrauchs der Vertretungsmacht haben sich zwei Fallgruppen herausgebildet:

a) Der Vertreter und der Dritte wirken beim Rechtsgeschäft einverständlich zusammen, um den Vertretenen zu schädigen (Kollusion).

Konversatorium zum Grundkurs im Bürgerlichen Recht I

→ Das Rechtsgeschäft ist gem. § 138 BGB nichtig; es trifft den Vertretenen nicht

b) Der Vertreter setzt sich bei Ausübung seiner Vertretungsmacht über die ihm im Innenverhältnis gesetzten Grenzen hinweg, und der Dritte ist bösgläubig.

→ Der Dritte ist hier nicht schutzwürdig, so dass kein Grund für die Abstraktion der Vertretungsmacht vom Innenverhältnis besteht. Der Vertreter handelt dem Dritten gegenüber ohne Vertretungsmacht, so dass das Geschäft nicht für und gegen den Vertretenen wirkt. Er kann aber genehmigen (§ 177 BGB)

→ Strittig, ob nur Kenntnis oder schon bloßes Kennenmüssen zur Bösgläubigkeit führt. BGHZ 94, 132: Nur wenn sich dem Dritten die Beschränkungen geradezu aufdrängen ist er so zu behandeln, als ob er die Beschränkung kennt.

2. Einschränkungen des Umfangs nach 181 BGB

§ 181 BGB schränkt die Vertretungsmacht bei sog.

Insichgeschäften ein, um **Interessenkollisionen** und damit die

Gefahr einer Schädigung der Vermögensinteressen des

Vertretenen (oder eines Teils der verschiedenen Vertretenen) zu

verhindern. **§ 181 BGB gilt** nicht nur für den rechtsgeschäftlichen

Vertreter, sondern auch für den gesetzlichen Vertreter und die

Organe juristischer Personen. **§ 181 BGB gilt analog** für

Amtswalter (Testamentsvollstrecker,

Konkursverwalter etc).

a) Voraussetzungen

Konversatorium zum Grundkurs im Bürgerlichen Recht I

§ 181 BGB hat zwei positive und drei negative Voraussetzungen. Die **positiven Voraussetzungen** sind gegeben, wenn

- Ein **Vertreter** handelt
- und ein **Insichgeschäft** vorliegt.

In **negativer Hinsicht** ist zu fragen, ob die Anwendung des § 181 BGB nicht ausgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn

- das Insichgeschäft **gestattet ist** (durch Abbedingen des § 181 BGB im Rahmen der Vollmacht, § 311 I BGB),
- oder das Insichgeschäft nur in der **Erfüllung einer bestehenden Verbindlichkeit** besteht.
- Darüber hinaus ist in **teleologischer Reduktion § 181 BGB** nicht anzuwenden, wenn die Interessenkollision abstrakt-generell gar nicht eintreten kann, z.B. weil das Rechtsgeschäft für den Vertretenen lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

b) Insichgeschäft

Ein Insichgeschäft liegt vor, wenn der Vertreter auf beiden Seiten des Rechtsgeschäfts tätig ist (wobei Gesamtvertretung auf einer Seite genügt, d.h. dass der Vertreter auf einer Seite nur zusammen mit anderen vertreten durfte).

- Sog. **Selbstkontraktion** ist gegeben, wenn der Vertreter das Rechtsgeschäft im Namen des Vertretenen **mit sich in eigenem Namen** abschließt.
- Von **Mehrvertretung** spricht man, wenn der Vertreter das Rechtsgeschäft im Namen des Vertretenen **mit sich als Vertreter eines Dritten** abschließt.

c) Ausnahmen:

Konversatorium zum Grundkurs im Bürgerlichen Recht I

Nach § 181 BGB ist das Insichgeschäft ausnahmsweise gültig, wenn es ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Im Hinblick auf Sinn und Zweck des § 181 BGB sind drei **Einschränkungen** anerkannt:

- Zum einen deckt § 181 BGB nur reine Erfüllungsgeschäfte ab (§ 362 BGB), erlaubt aber **keine Surrogate** (§ 364 BGB).
- Zum zweiten muss die Verbindlichkeit wirklich bestehen; nicht ausreichend ist, dass die Verbindlichkeit **erst mit der Erfüllung** entsteht (z.B. bei § 311 b I 2 BGB).
- Zum dritten muss die **Verbindlichkeit** fällig und einredefrei sein, weil der Stellvertreter nicht durch „Selbstverschaffung“ der Erfüllungsleistung dem Vertretenen das Zahlungsziel nehmen darf.

d) teleologische Reduktion

§ 181 BGB ist dem Wortlaut nach zu weit geraten und muss daher in seinem Anwendungsbereich reduziert werden. In teleologischer Reduktion ist daher § 181 BGB nicht anzuwenden, wenn die **Interessenkollision abstrakt-generell** gar nicht eintreten kann, z.B. weil das Rechtsgeschäft für den Vertretenen lediglich rechtlich vorteilhaft ist, i.S.v. § 107 BGB. (*Beispiel: Andernfalls wären die Eltern eines fünfjährigen Kindes nicht in der Lage, diesem wirksam eine Eisenbahn zu schenken*).

e) Rechtsfolge

Konversatorium zum Grundkurs im Bürgerlichen Recht I

Entgegen Wortlaut „kann nicht“ führt ein Verstoß gegen § 181 BGB nicht zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, sondern vielmehr zum Entfallen der Vertretungsmacht mit der Folge, dass die **§ 177 BGB ff gelten**.

Arg: Wenn der Geschäftsherr durch vorherige Gestattung nach 311 I BGB auf den Schutz des § 181 BGB verzichten kann, so muss er umgekehrt auch nach dem gegen § 181 BGB verstoßenden Rechtsgeschäft dieses durch Genehmigung an sich ziehen können.